

**Erneuerung des Straßenbelags der Oberföhringer Straße
(vom Herkomerplatz bis St. Emmeramsmühle)**

Empfehlung Nr. 14-20 / E 02949
der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 13 Bogenhausen
am 24.10.2019

Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 17608

Anlage
Empfehlung Nr. 14-20 / E 02949

**Beschluss des Bezirksausschusses des Stadtbezirkes 13 Bogenhausen
vom 11.02.2020**
Öffentliche Sitzung

I. Vortrag der Referentin

Die Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 13 Bogenhausen hat am 24.10.2019 die anliegende Empfehlung beschlossen, wonach der komplette Straßenbelag der Oberföhringer Straße, vom Herkomerplatz bis St. Emmeramsmühle erneuert werden soll.

Das Baureferat nimmt wie folgt Stellung:

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang, der nach Art. 37 Abs. 1 GO und § 22 GeschO des Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist. Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, muss diese nach Art. 18 Abs. 4 Satz 1 GO und § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung vom Stadtrat bzw. Bezirksausschuss und gemäß § 9 Abs. 4 Bezirksausschusssatzung vom Bezirksausschuss behandelt werden. Der Beschluss des Bezirksausschusses hat jedoch gegenüber der Verwaltung nur empfehlenden Charakter.

Die Oberföhringer Straße befindet sich in einem verkehrssicheren Zustand. Dies wird durch turnusmäßige Verkehrssicherheitskontrollen und laufende kleinere Unterhaltsmaßnahmen gewährleistet. Bei Bedarf werden abschnittsweise Sanierungsmaßnahmen, wie bereits in den Jahren 2016 und 2018, durchgeführt. Der Zustand der Straße ähnelt dem vieler Straßen im Stadtgebiet München, eine durchgehende Erneuerung des Fahrbahnbelages ist derzeit nicht notwendig.

Bei der stadtweiten Planung der Sanierungsmaßnahmen muss das Baureferat jedes Jahr auf die aktuellen Erkenntnisse aus den Abstimmungen mit anderen Sparten (z. B. Strom, Gas und Wasser) und Vorhabensträgern (z. B. private Baumaßnahmen), die Notwendigkeiten der Baustellenkoordinierung und auf kurzfristig auftretende Schadensbilder reagieren. Die Frage, welche Sanierungsmaßnahme wann durchgeführt werden kann, ist somit vom Baureferat stets vor dem Hintergrund der neu zu setzenden Prioritäten und unter dem Gesichtspunkt der Finanzierbarkeit festzulegen. Dabei hat die Gewährleistung der Verkehrssicherheit oberste Priorität.

Wir werden die Entwicklung der Fahrbahn in der Oberföhringer Straße weiter beobachten und bei Bedarf eine Sanierungsmaßnahme durchführen. Ein genauer Zeitpunkt kann wegen anderen, vordringlicheren Maßnahmen derzeit noch nicht genannt werden.

Der Empfehlung Nr. 14-20 / E 02949 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 13 Bogenhausen am 24.10.2019 kann somit nur nach Maßgabe des Vortrags entsprochen werden.

Der Korreferent des Baureferates, Herr Stadtrat Danner, und die Verwaltungsbeirätin der Hauptabteilung Tiefbau, Frau Stadträtin Dr. Menges, haben je einen Abdruck der Beschlussvorlage erhalten.

II. Antrag der Referentin

1. Von der Sachbehandlung - laufende Angelegenheit (§ 22 GeschO) - wird Kenntnis genommen.
Die Dringlichkeit einer großflächigen, kompletten Neuerstellung der Fahrbahnbeläge in der Oberföhringer Straße ist nach Überprüfung durch das Baureferat derzeit nicht angezeigt. Im Bedarfsfall werden in der Oberföhringer Straße kleinere Ausbesserungsarbeiten ausgeführt.
2. Die Empfehlung Nr. 14-20 / E 02949 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 13 Bogenhausen am 24.10.2019 ist damit gemäß Art. 18 Abs. 4 Gemeindeordnung behandelt.

III. Beschluss
nach Antrag.

Der Bezirksausschuss des Stadtbezirkes 13 der Landeshauptstadt München

Die Vorsitzende

Die Referentin

Angelika Pilz-Strasser

Rosemarie Hingerl
Berufsm. Stadträtin

IV. Wv. Baureferat - RG 4 zur weiteren Veranlassung.

Die Übereinstimmung des vorstehenden Abdruckes mit dem Original wird bestätigt.

An den Bezirksausschuss 13
An das Direktorium - HA II - BA-Geschäftsstelle Ost (3x)
An das Direktorium - Dokumentationsstelle
An das Revisionsamt
An die Stadtkämmerei
An das Baureferat - T2, T/Vz zu T-Nr. T19839
An das Baureferat - RG 4
zur Kenntnis.

Mit Vorgang zurück an das Baureferat - T22/Ost
zum Vollzug des Beschlusses.

Am
Baureferat - RG 4
I. A.

V. Abdruck von I. - IV.

1. An das

Es wird gebeten, von der Abänderung des Beschlusses durch den Bezirksausschuss Kenntnis zu nehmen, der Beschluss betrifft auch Ihr Referat.

Es wird um umgehende Mitteilung ersucht, ob der Beschluss aus dortiger Sicht vollzogen werden kann.

2. Zurück an das Baureferat - RG 4

Der Beschluss

kann vollzogen werden.

kann / soll nicht vollzogen werden (Begründung siehe gesondertes Blatt).

VI. An das Direktorium - D-II-BA

Der Beschluss des Bezirksausschusses 13 kann vollzogen werden.

Der Beschluss des Bezirksausschusses 13 kann / soll nicht vollzogen werden (Begründung siehe Beiblatt).

Der Beschluss ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt).

Es wird gebeten, die Entscheidung des Oberbürgermeisters zum weiteren Verfahren einzuholen.

Am
Baureferat - RG 4
I. A.